

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1984	Nummer 27
---------------------	--	------------------

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
202	15. 5. 1984	Einundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	338
20303	18. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)	338
215	16. 5. 1984	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	339
	7. 5. 1984	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	339
	7. 5. 1984	5. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	339
	9. 5. 1984	Nachtrag 11 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 - A 2.966 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	339

202

**Einundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 15. Mai 1984

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Preußisch Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) und der Gemeinde Bad Essen (Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen) über die Aufnahme und Klärung von Abwasser aus dem Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen durch die Stadt Preußisch Oldendorf ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

GV. NW. 1984 S. 338.

20303

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)**

Vom 18. Mai 1984

Auf Grund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in der Nummer 6 das Wort „Röntgenuntersuchungen,“ gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ärztliche Behandlung

(1) Im Krankheitsfall kann sich der Polizeivollzugsbeamte von einem Polizeiarzt oder einem anderen Arzt behandeln lassen. Entscheidet sich der Beamte für eine Behandlung durch einen anderen Arzt, so hat er in der Regel einen Arzt am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte erhält von seinem Dienstvorgesetzten einen Behandlungsschein, der für

einen Kalendervierteljahr gilt. Vor Beginn der Behandlung ist dem Arzt der für das laufende Kalendervierteljahr bestimmte Behandlungsschein ausgefüllt auszuhandigen.

(3) Eine nach Art der Erkrankung notwendige weitere Behandlung wird auf Veranlassung des erstbehandelnden Arztes durch Ausstellung eines Überweisungsscheines gewährt.

(4) In dringenden Fällen kann jeder Arzt auch ohne Behandlungs- oder Überweisungsschein in Anspruch genommen werden. Der Polizeivollzugsbeamte hat den Arzt darauf hinzuweisen, daß er Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung hat. Der Behandlungs- oder Überweisungsschein ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin werden die mit der Betreuung durch einen Arzt und eine Hebamme verbundenen Kosten übernommen.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn der Behandlung stellt der Dienstvorgesetzte eine Kostenübernahmeerklärung aus, die dem Zahnarzt auszuhändigen ist. Der Beamte hat in der Regel einen Zahnarzt am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen.“

- 2 Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung“ durch die Wörter „die allgemeinen Krankenhausleistungen“ ersetzt.

- 2 In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„In dringenden Fällen hat der Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, daß er Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung hat. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen.“

- 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausnahmsweise kann einem Polizeivollzugsbeamten mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus unabwiesbaren dienstlichen Gründen die gesondert berechenbare Unterkunft in einem Zweibettzimmer gemäß § 6 der Bundespflegesatzverordnung gewährt werden, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht ermöglicht werden kann.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

1 In der Überschrift wird das Wort „Röntgenuntersuchungen“ gestrichen.

2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Heilquellwässer“ gestrichen.

3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Röntgenuntersuchungen“ gestrichen; zwischen den Wörtern „Massagen“ und „Heilgymnastik“ wird das Wort „und“ eingefügt.

4 In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „In dringenden Fällen hat der Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, daß er Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung hat. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

GV. NW. 1984 S. 338.

215

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Belgien über die
gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder
schweren Unglücksfällen**

Vom 16. Mai 1984

Das Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist als Anlage zu dem Zustimmungsgesetz vom 30. November 1982 (BGBl. II S. 1006) veröffentlicht worden. Es ist laut Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 29. März 1984 (BGBl. II S. 327) nach seinem Artikel 15 Abs. 2 am 1. Mai 1984 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Abkommen erklärt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

GV. NW. 1984 S. 339.

**Nachtrag
zur
Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb
vollspuriger Nebeneisenbahnen
von Borken nach Burgsteinfurt
mit Abzweigung von Stadthohn nach Vreden
(Westfälische Nordbahn),
von Sennelager nach Wiedenbrück
und
von Neubeckum nach Münster i.W.
durch
die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 7. Mai 1984**

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), erkläre ich hiermit das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in 4780 Lippstadt

für die Strecke Stadthohn – Ahaus
mit sofortiger Wirkung für erloschen.

Zugleich genehmige ich den Rückbau aller Eisenbahnanlagen dieser Strecke.

Düsseldorf, den 7. Mai 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Linne

GV. NW. 1984 S. 339.

**5. Nachtrag
zur Urkunde vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 11)
über die**

**Verlängerung der Verleihung des Rechts
zum Betrieb der Neusser Eisenbahn**

Vom 7. Mai 1984

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), genehmige ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – der Neusser Eisenbahn in 4040 Neuss die Erweiterung ihrer Gleisanlagen am Hafenbecken 5 in Neuss nach Maßgabe des vorgeprüften Lageplanes Maßstab 1:1000 vom 13. 9. 1983. Die Ergänzung und die Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung der Pläne bleiben vorbehalten.

Die Gleiserweiterung ist nach Maßgabe der Urkunde vom 31. Dezember 1958 zu betreiben.

Düsseldorf, den 7. Mai 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Linne

GV. NW. 1984 S. 339.

**Nachtrag 11
zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in
Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – und den hierzu
ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach
Zündorf durch die Stadt Köln**

Vom 9. Mai 1984

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf dem Hafengleis IV der Eisenbahn Köln-Deutz Hafen am Poller Kirchweg in Köln ab Weiche 9 im Bahnhof Poll. Zugleich genehmige ich den Rückbau dieser Anlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Linne

GV. NW. 1984 S. 339.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X